

**Stellungnahme zum Antrag der Fraktion Die LINKE, Reg. Nr. 375-23**

Die Fraktion DIE LINKE stellt folgenden Antrag:

In die 7. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Plauen über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) wird der § 10 Begriffserklärung mit folgendem Wortlaut neu eingefügt:

Soweit in dieser Satzung aus Vereinfachungsgründen nur die männliche Form eines Begriffs verwendet wurde, wie z.B sachkundige Bürger, Stadtrat, Fraktionsvorsitzender, ehrenamtlichen Ortsvorsteher, Friedensrichter steht dieser Begriff auch für alle Geschlechter.

Der § 10 In-Kraft-Treten wird zu § 11.

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Antrag nehme ich wie folgt Stellung:

Mangels Regelungsgehalt sollte der Inhalt des beantragten neuen § 10 nicht als Bestandteil der Satzung in Gestalt eines Paragraphen aufgenommen werden.

Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch und dem allgemeinen Sprachverständnis erfasst das generische Maskulinum zudem generell Personen jedweden Geschlechts. Eine gesonderte Erwähnung dieser allgemein anerkannten und gebräuchlichen Tatsache ist überflüssig. Rechtstexte sollen vielmehr klar und verständlich formuliert und möglichst kurzgehalten sein.

Auch nach der Rechtsprechung wird die Verwendung des generischen Maskulinum in Rechtstexten als üblich, sinnvoll und als geschlechtsneutrale, nicht diskriminierende Formulierung immer wieder bestätigt. Ein Anspruch auf das Gendern in Rechtstexten ergibt sich angesichts des allgemein üblichen Sprachgebrauchs und Sprachverständnisses auch nicht aus Art. 3 GG (vgl. BGH, Urteil vom 13. März 2018 – VI ZR 143/17, Rn. 35, 47ff.).

Daher sollte die beantragte Ergänzung weder als gesonderter Paragraph noch in der Präambel aufgeführt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Steffen Zenner